



**Einwohnergemeinde
4566 Oeking**

W A S S E R R E G L E M E N T

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organisation
- III. Wasserversorgungsanlagen
- IV. Leitungsnetz
- V. Wasserabgabe
- VI. Finanzielle Bestimmungen
- VII. Straf- und Schlussbestimmungen

W A S S E R R E G L E M E N T
der Einwohnergemeinde Oekingen

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 19. Dezember 1988

Der Ammann:

H. Luder

H. Luder



Die Gemeindeschreiberin:

B. Stampfli-Gasche

B. Stampfli-Gasche

Genehmigt vom Regierungsrat
am 24. April 1989 (RRB Nr. 1320)

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Fehrschuler

WASSERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE OEKINGEN

Die Einwohnergemeinde Oekingen erlässt, gestützt auf §§ 28 33 des Gesetzes über die Rechte an Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959 und auf § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 08.06.84 das nachfolgende **Wasserreglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Oekingen und den Benützern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2

Niederdruck-
leitungsanlagen

Auf dem Gemeindegebiet bestehen zwei Niederdruckleitungsnetze..(Rabizoni und Recherswil). Diese befinden sich im Eigentum privater Genossenschaften und sind nicht Gegenstand dieses Reglementes.

§ 3

Zuständigkeit und
Aufgabe der
Gemeinde

Die öffentliche Wasserversorgung von Oekingen ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre Gemeinde-Wasserversorgungsanlage unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie gibt das Wasser zu den nachfolgenden Bestimmungen ab.

§ 4

Umfang der
Wasserversorgung

Die Gemeinde liefert im Bereiche des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.

II. Organisation

§ 5

Organisation auf
Gemeinde-Ebene

Die Aufsicht über die Wasserversorgungs-
anlage führt die Werkkommission.
Ihr ist der Brunnenmeister unterstellt. Er
ist für Betrieb und Unterhalt verantwortlich.
Seine Aufgaben sind in einem speziellen
Pflichtenheft geregelt.
Bauliche Veränderungen der Wasserversorgungs-
anlage fallen in den Zuständigkeitsbereich
der Bau- und Planungskommission. Sie hat
dabei die Planungsgrundlagen zu beachten.
Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht.

§ 6

Zweckverband
Wasserversorgung
äusseres
Wasseramt

Der Zweckverband ist verantwortlich für die
Wasserversorgung auf regionaler Ebene.
(Wasserabgabe an Gemeinde, öffentliches
Leitungsnetz auf regionaler Ebene, etc.)
Die Gemeinde ist mit Delegierten vertreten.
Details sind den einschlägigen Statuten zu
entnehmen.

III. Wasserversorgungsanlage

§ 7

Eigentum
Bestandteile

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Oekingen ist Eigentum der Einwohnergemeinde
und besteht aus:
öffentlichem Leitungsnetz, Hydrantenanlagen,
Wasserzähler und öffentlichen Brunnen.

§ 8

Planungsgrund-
lagen
Erstellung

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde wird
aufgrund eines generellen Wasserversorgungs-
Projektes (GWP) errichtet. Es sind dabei die
einschlägigen kantonalen Bestimmungen sowie
die technischen Richtlinien des Schweiz.
Vereins des Gas- und Wasserfaches zu berück-
sichtigen.
Die Gemeinde erstellt basierend auf dem GWP
das öffentliche Leitungsnetz, ist besorgt
um die diesbezüglich nötigen Grabarbeiten
und übernimmt, sofern diese im öffentlichen
Interesse liegen, deren Kosten.

Gebäude ausserhalb oder in unerschlossener Bauzone

Für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, kann die Gemeinde die Abgabe von Wasser bewilligen. Sie übernimmt jedoch keine Kosten für die Zuleitung. Das gleiche gilt für Gebäude, die in der Bauzone errichtet werden, wenn dieses Gebiet noch nicht erschlossen ist. Sämtliche Leitungen müssen nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt werden.

Gesuche für private Anlagen

Jede Neuanlage, Erweiterung oder Aenderung einer Leitung unterliegt der Genehmigung der Bau- und Planungskommission. Gesuche um Bezug von Wasser, bzw. Erstellung einer Anschlussleitung sind der Baukommission schriftlich einzureichen. Das Gesuch muss die vorgesehene Wasserbezugseinrichtung im Massstab 1:500 enthalten. Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle, die Rohrdimension und die Grabentiefe etc. Die Rohrdimension ist dem Verbrauchsbedarf anzupassen.

IV. Leitungsnetz

§ 9

Umfang

Das Leitungsnetz der Gemeinde Oekingen umfasst:
a) öffentliches Leitungsnetz
b) Hydranten
c) Hausanschlussleitungen
d) Hausinstallationen

§ 10

Öffentliches Leitungsnetz

Zum öffentlichen Leitungsnetz gehören die Erschliessungsleitungen (Versorgungsleitungen). Dies sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 11

Hydranten

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig

Hydranten

die Kantonale Gebäudeversicherung. Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zulasten der Gemeinde.

Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Werkkommission ausschliesslich durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

Hausanschlussleitungen

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen vom öffentlichen Leitungsnetz inkl. Anschluss (T-Stück) und eventuellem Schieber bis und mit dem Wasserzähler. Sie sind vom Anschliessenden zu erstellen. Die Erstellungskosten und der Einbau des Wasserzählers gehen vollständig zu seinen Lasten.

Die Hausanschlussleitungen, ohne Wasserzähler, stehen ab privater Grundstücksgrenze im Eigentum des entsprechenden Hauseigentümers. Er hat für die in seinem Eigentum stehenden Teile der Hausanschlussleitungen den Unterhalt zu besorgen.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Bau- und Planungskommission bestimmt. Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen von der Gemeinde konzessionierten Intallateur erstellt werden. Es müssen korrosionsschutzte Metall- oder Kunststoffrohre nach SVGW verwendet werden. Diese sind mindestens 1,20 m zu überdecken und nach einschlägigen Normen zu verlegen (Frostsicherheit und Korrosion). In Gebäuden mit Fundamenterde müssen metallene Zuleitungen für Wasser isoliert eingeführt und vom Erder galvanisch getrennt werden. In jeder Hausanschlussleitung ist auf Verlangen der Gemeinde ein Schieber einzubauen. Die Hausanschlussleitungen sind mit einem Abstellhahn vor und nach dem Wasserzähler zu versehen. Eine Entleerungsmöglichkeit oder eine Leitungsabzweigung darf erst nach dem Wasserzähler angebracht werden.

Der von der Gemeinde konzessionierte Intallateur hat die verlegten Hausanschlussleitungen vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme und Vermessung zu melden. Die Leitung ist auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Werkkommission das Aufdecken der

Haus-
anschlussleitungen Leitungen zur Vermessung auf Kosten des An-
schliessenden verlangen.

Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Werkkommission auf Kosten des Verursachers vom Leitungsnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Weiterverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

§ 13

Haus-
installationen Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
Dabei sind die Leitsätze des SVGW zu beachten.

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Die Werkkommission kann den Einbau einer Einrichtung zur Verhinderung des Rückflusses in das öffentliche Netz verlangen.

Für Kontrollen und Ablesung von Zählerständen ist dem Brunnenmeister ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Mängel in der Installation hat der Benützer innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben. Bei Unterlassung kann die Werkkommission die Mängel auf Kosten des Benützers beheben lassen.

Bei lange anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder vorgängig zu isolieren.

§ 14

Wasserzähler Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen eine jährliche Miete geliefert und eingebaut. Die Gemeinde hat für den Unterhalt zu sorgen. Für Beschädigungen infolge Frost, Wärme, Gewalt oder ähnlichen Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Gebäudeeigentümer.

Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Störungen des Wasserzählers sind der Werkkommission sofort zu melden. Für die Festsetzung des Wasserzinses wird in diesen Fällen auf den Verbrauch der zwei Vorjahre abgestellt.

Wasserzähler

Wünscht der Bezüger weitere Zähler, hat er selbst die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Beim Einbau sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen (vgl. § 12). Im weiteren sind die Leitsätze des SVGW zu beachten.

Wird die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers vom Bezüger angezweifelt, hat er das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. Bestätigt sich die Ungenauigkeit des Wasserzählers, hat die Gemeinde die mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten zu tragen.

§ 15

Kennzeichen

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 16

Verlegen von Druckleitungen Öffentlichen Leitungen Privaten Leitungen

Die Liegenschaftsbesitzer haben das Verlegen von Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen volle Entschädigung des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

Für das Verlegen von privaten Leitungen gelten §§ 103 ff des Kant. Baugesetzes.

V. Wasserabgabe

§ 17

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um ständig Wasser in ausreichender Menge und Qualität, gem. Eidg. Lebensmittelgesetz, zu liefern.

Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes.

§ 18

Einschränkung
der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere, wenn Einschränkungen angeordnet worden sind
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Entschädigung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 19

Haftung der
Gemeinde

Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts bleiben vorbehalten.

Beobachtungen von Schäden und Verunreinigungen an Anlagen der Wasserversorgung sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.

§ 20

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Bau- und Planungskommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Gebührentarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Bau- und Planungskommission einen Hausanschluss verweigern.

§ 21

Haftung des
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt den Wasserversorgungseinrichtungen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis Wasserversorgungseinrichtungen benutzen.

§ 22

Meldepflicht

Handänderungen sind der Werkkommission frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Wasserableitungs-
verbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Werkkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

§ 24

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 25

Vorübergehender
Wasserbezug
Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Kommission. Ein ordentlich eingereichtes Baugesuch gilt ebenfalls als Bauwassergesuch.

§ 26

Kündigung des
Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Werkkommission schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen.

§ 27

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfrei Wasser liefern.

§ 28

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 29

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger.

VI. Finanzielle Bestimmungen

§ 30

Eigenwirtschaftlichkeit

Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagenkapitals gedeckt werden.

§ 31

Kostenübernahme für Hauptleitungen Erschliessungsleitungen Hausanschlussleitungen

Die Gemeinde trägt die Kosten für das öffentliche Leitungsnetz.

Die Grundeigentümer haben gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§ 32

Erschliessungs-
beiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erstellungsleitungen (öffentliches Leitungsnetz) Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer entsprechende Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 17. Dezember 1984 geregelt.

§ 33

Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig. Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 17.12.1984 festgelegt.

§ 34

Benutzungsgebühr
(Wasserzins)

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden einmal jährlich abgelesen. Die Benutzungsgebühr sowie die Miete für den Wasserzähler sind im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 17.12.1984 festgelegt.

§ 35

Hydrantengebühr
Gebühr für
Bauwasser

Die Hydrantengebühr und die Gebühr für Bauwasser sind im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 17.12.1984 geregelt.

§ 36

Rechnungswesen

Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

VII. Straf und Schlussbestimmungen

§ 37

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes sowie gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Diese Busse fallen der Wasserkasse zu.

Vorbehalten bleiben die Anwendung der kant. oder eidg. Strafbestimmungen.

§ 38

Beschädigung von Anlagen

Private oder Unternehmungen, welche im Bereich des Wasserleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen vorzunehmen beabsichtigen, sind gehalten, vorher bei der Werk- oder Bau- und Planungskommission die nötigen Erkundigungen einzuholen. Wer aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen Wasserleitungen, Hydranten oder andere Anlagen beschädigt, hat nebst der Busse für alle Schäden aufzukommen.

§ 39

Rechtsmittel

1. Gegen Verfügung und Entscheide der Werk- und Bau- und Planungskommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Gegen Entscheide des Gemeinderates nach Ziffer 1 kann beim Bau-Departement des Kantons Solothurn und nach Ziffer 2 bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt ebenfalls je 10 Tage.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Sämtliche ihm widersprechende Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 11. September 1065, sind aufgehoben.